

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Zweckverband zur Wasserversorgung Burgheimer Gruppe

Vorhaben: Sicherung der Trinkwasserversorgung des ZVzWV der Burgheimer Gruppe – Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen IV und V

I. Sachverhalt

Die wasserrechtliche Genehmigung für die bestehenden Brunnen IV und V des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe aus dem Jahr 2001 ist abgelaufen und wird gegenwärtig neu beantragt. Die Brunnen befinden sich im Gewinnungsgebiet Sachsenweide in der Nähe der Gemeinde Burgheim in einem bestehenden Trinkwasserschutzgebiet. Die Brunnen IV und V befinden sich im Gemeindegebiet Brunnen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 3023 und 3090 der Gemarkung Burgheim.

Die versiegelte Fläche der Brunnen IV und V beträgt jeweils ca. 5x5 m (Brunnenschacht und Brunnenhaus).

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den wasserrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Die Neubeantragung der Erlaubnis für die beiden Brunnen stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar, da die bestehende beschränkte Erlaubnis zeitlich erweitert wird. Nach §§ 9 Absatz 4, 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben durchzuführen, die in der Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet sind.

Mit den Brunnen wird eine jährliche Gesamtmenge von 850000 m³ - 350000 m³ durch Brunnen IV und 500000 m³ durch Brunnen V – Wasser zutage gefördert. Demnach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da dies gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 (Nr. 13.3.2) einem Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ entspricht.

2. Die allgemeine Vorprüfung wird gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 2 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

a. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben löst nicht aufgrund seiner Größe und Ausgestaltung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus. Die Schutzzone um die Brunnen beträgt ca. 10 x 10 m und ist umzäunt. Das über die beiden Brunnen erschlossene Grundwasser ist an die im Gewinnungsgebiet bestehende Leitungsverorgung angeschlossen. Die Versiegelung durch Überbauung mit den Brunnenhäusern beträgt

nicht mehr als 5 x 5 m. Durch den Betrieb der Brunnen IV und V und der Aufbereitungsanlage gab es seit Bestehen weder Umweltverschmutzungen noch Belästigungen. Diese sind auch weiterhin nicht zu erwarten. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Brunnen besteht kein Unfallrisiko. Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden die Auflagen des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft eingehalten.

b. Standort des Vorhabens

Die Brunnen IV und V erschließen das Grundwasser in den Klüften und Karsthohlräumen der mächtigen Karbonatfolge des Malm. Durch die mächtigen Deckschichten ist dieses sehr gut geschützt und weist gute Trinkwasserqualität auf.

Die Brunnen befinden sich naturräumlich im Donaumoos und das Gebiet zählt hydrographisch zum Einzugsgebiet der Donau. Die oberirdische Entwässerung erfolgt zur Kleinen Paar. Burgheim ist die nächstgelegene Ansiedlung. Ein Großteil der Flächen in der umgebenden Region wird forstwirtschaftlich und intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch das Vorhaben ergeben sich keine naturräumlichen Veränderungen.

Die Brunnen liegen in einem Trinkwasserschutz- und einem Überschwemmungsgebiet. Das sind zwei der in Anlage 3 des UVPG genannten Standorte. Andere in der Nummer 2 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Standorte sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Für die Brunnen IV und V besteht ein Trinkwasserschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung anderer Wasserversorgungen, die den gleichen Grundwasserleiter nutzen, ist aufgrund der Lage weit außerhalb des ermittelten hydraulischen Einflussbereiches nicht bekannt und wird auch weiterhin nicht erwartet. Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG sind im betroffenen Gebiet nicht ausgewiesen.

Zudem befinden sich die Brunnen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Kleinen Paar. Die Brunnen IV und V wurden vor der Festlegung des Überschwemmungsgebietes erstellt und sind baulich nicht gesondert gegen Hochwasser geschützt. In den Brunnen und den Brunneneinrichtungen wird nicht mit Gefahrstoffen umgegangen und es werden auch keine gelagert. Somit ist im Falle einer Überschwemmung keine Umweltbelastung zu erwarten.

c. Auswirkungen auf Schutzgüter

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Wasser, Boden, Luft, Klima, Landschaft und sonstige Schutzgüter durch das Vorhaben zu erwarten.

Aufgrund der geringen Flächenmaße der Brunnen werden keine Veränderungen des Standortes bewirkt. Es entsteht keine umweltbezogene Betroffenheit der Bevölkerung durch die Beeinträchtigung von Wohngebieten und besonders empfindlichen Nutzungen. Resultierend aus den einzelnen Betrachtungen entstehen durch das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Gebietes und der betroffenen Bevölkerung. Gebiete mit geschützten ökologischen, landschaftlichen und kulturellen Werten werden nicht beeinträchtigt. Gefährdungen durch die Verwendung, Lagerung oder Herstellung sowie Freisetzung von toxischen Stoffen sind nicht zu besorgen. Durch die Absperrung der oberen Grundwasserhorizonte wird eine Verfrachtung von Verunreinigungen aus oberflächennahen in tiefere Grundwasserhorizonte vermieden. Von einer Beeinträchtigung der betrachteten umliegenden Wasserversorgungen, die den gleichen Grundwasserleiter nutzen, ist aufgrund der Lage außerhalb des ermittelten hydraulischen Einflussbereiches der Brunnen nicht auszugehen. Die Brunnen führen zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens als Lebensraum und Bestandteil des Naturhaushaltes bzw. dessen Schutzwirkung. Flächen mit besonderer ökologischer Bedeutung für Fauna und Flora, als Lebensräume bzw. für Lufthygiene und Klima, werden durch den Betrieb der Brunnen nicht negativ betroffen. Ferner entstehen durch die Wasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit verbundenen räumlich funktionalen Beziehungen. Flächen mit natürlichem Erholungswert werden nicht beeinträchtigt.

d. Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 269, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 07.12.2022

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A S C H E N B R E N N E R

V e r w a l t u n g s r ä t i n

L e i t u n g B a u w e s e n , U m w e l t s c h u t z